


Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen

(Friedhofreglement)

(Stand: 1. Januar 2027)



in Kraft ab 01.01.2027

genehmigt von der Gemeindeversammlung am
23. November 2026
Nr. 7401

Inhalt

I. Präambel 4

II. Geltungsbereich, Zuständigkeit, Organisation und Verwaltung 4

Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
Art. 3	Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen	4
Art. 4	Organisation	4
Art. 5	Stadtrat	4
Art. 6	Friedhofkommission	4
Art. 7	Friedhofverwaltung	5
Art. 8	Friedhofwart bzw. Friedhofwartin	5
Art. 9	Totengräber bzw. Totengräberin	5

III. Bestattung 5

Art. 10	Meldepflicht der Todesfälle	5
Art. 11	Einsargung	5
Art. 12	Aufbahrung	5
Art. 13	Anordnung des regionalen Zivilstandsamtes	5
Art. 14	Bestattungsbewilligung	5
Art. 15	Bestattungsfrist	5
Art. 16	Leichenüberführung	6
Art. 17	Leichenpass	6
Art. 18	Mitwirkung kirchlicher Organe	6
Art. 19	Zivile Bestattung	6
Art. 20	Ablauf	6
Art. 21	Bestattungsart	6
Art. 22	Schicklichkeit und Bestattungszeiten	6
Art. 23	Graböffnung	6
Art. 24	Grabbesetzung	6
Art. 25	Verstorbene aus anderen Gemeinden	7

IV. Friedhof 7

Art. 26	Ordnung	7
Art. 27	Haftung	7
Art. 28	Gräberarten	7
Art. 29	Erdbestattung, Reihen- und Kindergräber	7

Art. 30	Nischengräber Friedhof Willisau	7
Art. 31	Plattengräber Friedhof Ortsteil Gettnau	8
Art. 32	Priestergrab	8
Art. 33	Gemeinschaftsurnengrab	8
Art. 34	Familienurnengräber auf dem Friedhof Willisau	8
Art. 35	Grabesruhe	8

V. Grabdenkmäler 8

Art. 36	Erstellungspflicht	8
Art. 37	Genehmigungspflicht	8
Art. 38	Grabkreuz	9
Art. 39	Grabdenkmal	9
Art. 40	Grabpflege	9

VI. Allgemeines 9

Art. 41	Arbeiten auf dem Friedhof	9
Art. 42	Räumung von Grabstätten	9
Art. 43	Gebühren	9

VII. Schlussbestimmungen 10

Art. 44	Übergangsbestimmungen Grabesruhe Friedhof Ortsteil Gettnau	10
Art. 45	Rechtsmittel	10
Art. 46	Aufhebung von Erlassen	10
Art. 47	Inkrafttreten	10

VIII. Änderungstabelle 11

I. Präambel

Die Gemeindeversammlung der Stadt Willisau erlässt, gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes (SRL 800) vom 13. September 2005, § 9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen (SRL 840) vom 9. Dezember 2008 und § 16 lit. b. Gemeindeordnung (Nr. 011) vom 27. November 2023 folgendes Reglement:

II. Geltungsbereich, Zuständigkeit, Organisation und Verwaltung

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung für alle Friedhofanlagen auf dem ganzen Stadtgebiet, insbesondere für die Friedhöfe Willisau und im Ortsteil Gettnau.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Stadt Willisau.

² Die Friedhöfe Willisau und im Ortsteil Gettnau sind ordentliche Begräbnisstätten der Stadt Willisau.

Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Der Stadtrat erlässt in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, zu den Grabmalen sowie zu den Gebühren für Dienstleistungen und die Benützung von Grabstätten und Infrastruktur.

Art. 4 Organisation

¹ Die Organe des Friedhof- und Bestattungswesen sind:

- a. der Stadtrat;
- b. die Friedhofkommission;
- c. die Friedhofverwaltung;
- d. der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin;
- e. der Totengräber bzw. die Totengräberin.

Art. 5 Stadtrat

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

² Der Stadtrat wählt auf die Amtsdauer eine Friedhofkommission mit fünf bis neun Mitgliedern und erlässt ein Pflichtenheft.

³ Der Stadtrat bestimmt die Friedhofsverwaltung, den Friedhofswart bzw. die Friedhofswartin und den Totengräber bzw. die Totengräberin und regelt deren Aufgaben

Art. 6 Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission besteht aus je einer Vertretung der Friedhofverwaltung, der katholischen Kirchgemeinde Willisau, des Friedhofs im Ortsteil Gettnau sowie der reformierten Kirchgemeinde Willisau-Hüswil. Von Amtes wegen gehören ihr ein Stadtrat bzw. eine Stadträtin, der reformierte Pfarrer bzw. die reformierte Pfarrerin, der Leiter bzw. die Leiterin des katholischen Pastoralraumes Willisau sowie der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin und der Totengräber bzw. die Totengräberin an.

² Das zuständige Stadratsmitglied führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Friedhofkommission selber. Sie tritt bei Bedarf oder auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes zusammen.

³ Der Friedhofkommission steht in ihrem Aufgabenbereich das Antragsrecht an den Stadtrat zu.

⁴ Alle Mitglieder der Friedhofkommission nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen der Friedhofkommission teil.

Art. 7 Friedhofverwaltung

¹ Die Friedhofverwaltung vollzieht das Reglement, die Verordnung und die Beschlüsse des Stadtrates sowie der Friedhofkommission.

² Die Friedhofverwaltung ist zuständig für die Protokollführung der Friedhofkommission.

³ Die Friedhofverwaltung führt die Gräberkontrolle.

Art. 8 Friedhofwart bzw. Friedhofwartin

¹ Der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin ist für den Unterhalt der Friedhofgelände Willisau und im Ortsteil Gettnau inkl. der Hochbauten zuständig.

² Er bzw. sie erfüllt weitere vom Stadtrat und der Friedhofkommission zugewiesenen Arbeiten.

Art. 9 Totengräber bzw. Totengräberin

Der Totengräber bzw. die Totengräberin erbringt die Leistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Willisau.

III. Bestattung

Art. 10 Meldepflicht der Todesfälle

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist sofort, spätestens innert zwei Tagen der Friedhofverwaltung zu melden. Bei einem Todesfall am Samstag oder Sonntag bzw. Feiertag ist dieser am nächstfolgenden Arbeitstag mitzuteilen.

² Die Friedhofverwaltung meldet den Todesfall dem regionalen Zivilstandsamt Willisau.

³ Meldepflichtig sind Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen. Bei der Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzulegen.

⁴ Wird eine Beisetzung als Sternenkind (Totgeburten vor dem 6. Schwangerschaftsmonat) gewünscht, ist der Todesfall der Friedhofverwaltung zu melden.

Art. 11 Einsargung

Für die Einsargung sind die Bestimmungen von § 2 der kantonalen Bestattungsverordnung anwendbar.

Art. 12 Aufbahrung

¹ Für die Aufbahrung stehen für im Friedhofkreis wohnhaft gewesene Verstorbene die Räumlichkeiten der Friedhofanlagen zur Verfügung.

² Die Angehörigen veranlassen die Überführung in den Aufbahrungsraum und haben für die Kosten aufzukommen.

Art. 13 Anordnung des regionalen Zivilstandsamtes

Die Anordnung des regionalen Zivilstandsamtes im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligung ist in der Bestimmung von § 7 der kantonalen Bestattungsverordnung geregelt.

Art. 14 Bestattungsbewilligung

Für die Bestattungsbewilligung ist die Bestimmung von § 7 der kantonalen Bestattungsverordnung anwendbar.

Art. 15 Bestattungsfrist

Für die Bestattungsfrist sind die Bestimmungen von § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung anwendbar.

Art. 16 Leichenüberführung

Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Abdankungshalle zu überführen. Auf Weisung des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

Art. 17 Leichenpass

Es gelten die kantonalen Vorgaben in § 1 Abs. 3.

Art. 18 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich dazu unverzüglich mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 19 Zivile Bestattung

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn die verstorbene Person oder deren Angehörigen eine kirchliche Bestattung ablehnen, ist ein Begehren um Anordnung einer zivilen Bestattung bei der Friedhofverwaltung zu stellen. Die Friedhofverwaltung hat dann bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 20 Ablauf

Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichkeit, die Angehörigen und für allfällige Fahndelelegationen freizuhalten.

Art. 21 Bestattungsart

¹ Die Bestattungsarten sowie die Bestimmung der Bestattungsart sind in den §§ 4 und 5 der kantonalen Bestattungsverordnung geregelt.

² Ist keine Willenserklärung der verstorbenen Person vorhanden und sind keine Angehörigen verfügbar, bestimmt die Friedhofverwaltung die Bestattungsart.

Art. 22 Schicklichkeit und Bestattungszeiten

Der Stadtrat regelt die Anforderungen an die Schicklichkeit sowie die Bestattungszeiten in der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 23 Graböffnung

¹ Kein Erdbestattungsgrab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

² Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des kantonsärztlichen Dienstes oder auf Verfügung der Staatsanwaltschaft gestattet.

³ Die Bewilligung für eine Urnen-Umbettung oder Urnen-Ausgrabung zur Aushändigung wird durch die Friedhofverwaltung erteilt.

Art. 24 Grabbesetzung

¹ In jedem Reihengrab mit Erdbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen beim Versterben einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind bei der Geburt. Zusätzlich können, unter Vorbehalt von Absatz 6 dieses Artikels, in jedem Reihengrab mit Erdbestattung zwei Urnen bestattet werden.

² In jedem Plattengrab (Friedhof Ortsteil Gettnau) darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen beim Versterben einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind bei der Geburt. Zusätzlich können, unter Vorbehalt von Absatz 6 dieses Artikels, in jedem Plattengrab zwei Urnen bestattet werden.

³ In jedem Reihenurnengrab können zusätzlich, unter Vorbehalt von Absatz 6 dieses Artikels, zwei Urnen (insgesamt drei Urnen) bestattet werden.

⁴ In jedem Nischengrab können maximal zwei Urnen bestattet werden.

⁵ In jedem Familienurnengrab können mehrere Urnen bestattet werden.

⁶ Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erd- oder Urnengräber sind möglich, sofern die Grabesruhe des Letztbestatteten noch mindestens 10 Jahre beträgt. Ausnahmen können von der Friedhofverwaltung bewilligt werden. Weiter muss es sich bei der Urnenbeisetzung um die Urne einer/eines nahen Angehörigen handeln. Die Grabesruhe bei Erdbestattungs- und Familien-Urnengräbern erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Die Angehörigen haben in diesem Fall eine Zustimmung für verkürzte Grabesruhe zu unterzeichnen.

⁷ Totgeburten vor dem 6. Schwangerschaftsmonat ("Sternenkinder") können in einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Grab beigesetzt werden.

Art. 25 Verstorbene aus anderen Gemeinden

¹ Für die Bestattung von Verstorbenen, die ausserhalb der Stadt Willisau wohnhaft gewesen waren, besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ausnahmen können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden.

² Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen müssen durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden und sind kostenpflichtig.

IV. Friedhof

Art. 26 Ordnung

¹ Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte der Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Sie dürfen nicht als Spielplatz benützt werden.

² Das unbefugte Befahren der Friedhöfe mit Motorfahrzeugen ist untersagt.

Art. 27 Haftung

Die Stadt Willisau übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Naturereignisse oder Drittpersonen. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 28 Gräberarten

¹ Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:

- a. Erdbestattung Reihengräber;
- b. Urnenreihengräber;
- c. Nischengräber im Urnenfriedhof (nur Friedhof Willisau);
- d. Plattengräber (Grabkammern, nur Friedhof Ortsteil Gettnau);
- e. Gemeinschaftsurnengrab;
- f. Kindergräber (bis 10 Jahre) für Erd- oder Urnenbestattung;
- g. Kleinkindergrabstätten für Sternenkinder (nur Friedhof Willisau);
- h. Familienurnengräber (nur Friedhof Willisau);
- i. Priestergrab.

² Die Friedhofverwaltung nimmt die Zuweisung des Grabplatzes gemäss Friedhofplan vor. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Grabart und Vorreservierungen sind nicht zulässig.

Art. 29 Erdbestattung, Reihen- und Kindergräber

Die Grösse der Gräber für Erdbestattungen sowie Reihen- und Kindergräber auf den Friedhöfen Willisau und Ortsteil Gettnau wird von der Friedhofverwaltung festgelegt.

Art. 30 Nischengräber Friedhof Willisau

Die Gedenktafeln für die Nischengräber werden durch den Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin koordiniert. Die Beschriftungen werden von den Angehörigen in Auftrag gegeben und diesen in Rechnung gestellt.

Art. 31 Plattengräber Friedhof Ortsteil Gettnau

Zuständig für die Beschriftung der Gedenktafel ist die katholische Kirchgemeinde Willisau.

Art. 32 Priestergrab

Die katholische Kirchgemeinde Willisau ist berechtigt, über die Priestergräber frei zu verfügen.

Art. 33 Gemeinschaftsurnengrab

¹ Im Gemeinschaftsurnengrab kann die Asche verstorbener Personen und die Asche bestehender Urnengräber, die wegen Ablauf der Grabesruhe aufgehoben werden, beigesetzt werden.

² Die Beschriftung der im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzten Personen ist Angelegenheit der Angehörigen, fakultativ und geht zu Lasten der Angehörigen.

³ Für die in der Einwohnergemeinde Willisau wohnhaft gewesenen Verstorbenen werden für das Gemeinschaftsurnengrab grundsätzlich, abgesehen von den Verwaltungsauslagen, keine Gebühren erhoben. Zusätzlich fallen der Bestattungsaufwand sowie die Kosten für eine fakultative Beschriftung an.

⁴ Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck ist während maximal vier Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und wird vom Friedhofwart bzw. von der Friedhofwartin entsorgt.

Art. 34 Familienurnengräber auf dem Friedhof Willisau

¹ Beim Kreuzgang auf dem Friedhof Willisau können in den vorgesehenen Feldern Familienurnengräber angelegt werden.

² Für Familienurnengräber ist eine Konzession mit Leistung einer Konzessionsgebühr nötig.

³ Die Vertragslaufzeit für das Familienurnengrab beginnt mit der ersten Beisetzung. Es dürfen jedoch nur Angehörige und Personen, die in enger Beziehung standen, im gleichen Grab bestattet werden. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzungen jeweils keine Verlängerung.

⁴ Eine vorzeitige Familienurnengrab-Platzreservation ist nicht möglich.

⁵ Die Konzessionen bestehender Familiengräber werden nicht erneuert und laufen aus.

Art. 35 Grabesruhe

¹ Die Dauer der Grabesruhe beträgt:

a. bei Reihengräbern mit Erdbestattung	20 Jahre
b. bei Urnengräbern für Kinder bis 10 Jahre und Sternenkindergräbern	15 Jahre
c. bei Gräbern für Kinder bis 10 Jahre mit Erdbestattung	20 Jahre
d. bei Plattengräbern	20 Jahre
e. bei Reihengräbern mit Urnen	15 Jahre
f. bei Nischengräbern	15 Jahre
g. bei Familienurnengräbern	40 Jahre
h. beim Gemeinschaftsurnengrab	10 Jahre

V. Grabdenkmäler

Art. 36 Erstellungspflicht

Für Reihengräber, Familiengräber und Plattengräber sind durch die Angehörigen Grabmäler erstellen zu lassen.

Art. 37 Genehmigungspflicht

¹ Für die Bewilligung der Gestaltung und Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.

² In der Verordnung werden die Anforderungen für die Gesuche für Grabdenkmäler festgelegt.

³ Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 38 Grabkreuz

¹ Die Bestattung erfolgt mit einem Holzkreuz mit Namen der verstorbenen Person. Dieses wird im Auftrag der Angehörigen durch das Bestattungsunternehmen geliefert. Das Holzkreuz ist spätestens nach einem Jahr durch ein anderes Grabzeichen zu ersetzen. Das Holzkreuz wird anschliessend durch den Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin entfernt.

² Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung aufgrund eines Gesuches.

Art. 39 Grabdenkmal

¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich aber in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

² In der Verordnung werden die Anforderungen für die Gestaltung der Grabstätte geregelt.

³ Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabmäler werden vom Friedhofwart bzw. der Friedhofwartin auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

⁴ Die zugelassenen Materialien, die Gestaltung der Grabdenkmäler sowie Ausführungen zur Grösse der Grabdenkmäler sind in der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen geregelt.

Art. 40 Grabpflege

¹ Es ist Sache der Angehörigen, für die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.

² In der Verordnung werden die Anforderungen an die Grabpflege festgehalten.

³ Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.

VI. Allgemeines

Art. 41 Arbeiten auf dem Friedhof

An Sonn- und Feiertagen und zwei Werktagen vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeiten zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 42 Räumung von Grabstätten

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler und Pflanzen von den Angehörigen innerhalb der von der Friedhofverwaltung angesetzten Frist wegzuräumen.

² Die Friedhofverwaltung informiert über die vorgesehene Grabräumung mittels Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt und in den öffentlichen Anschlagkästen der Stadt Willisau. Soweit die Angehörigen der Friedhofverwaltung bekannt sind, werden sie schriftlich über die Wegräumungsfrist sowie die Durchführung der jährlichen Grabaufhebungsrituale orientiert.

³ Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin über die zurückgebliebenen Grabdenkmäler.

Art. 43 Gebühren

Der Stadtrat legt die Gebühren für Dienstleistungen der Friedhofverwaltung, die Benützung von Grabstätten und der Infrastruktur der Friedhofanlagen in der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen fest.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 44 Übergangsbestimmungen Grabesruhe Friedhof Ortsteil Gettnau

¹ Die Bestimmungen zur Grabesruhe für Urnengräber, welche auf dem Friedhof des Ortsteils Gettnau vor dem 1. Januar 2021 besetzt wurden, gelten gem. Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Gettnau vom 29. April 2003 weiter.

² Für Beisetzungen vor dem 1. Januar 2027 gelten grundsätzlich die Grabesruhen gem. Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Willisau vom 13. Juni 2021.

Art. 45 Rechtsmittel

¹ Alle in Anwendung dieses Reglement erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRL 40) angefochten werden.

² Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

Art. 46 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Willisau vom 13. Juni 2021 aufgehoben.

Art. 47 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Willisau, 26. November 2026

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpäsident

Guido Solari
Stadtschreiber

VIII. Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------